Bericht zum Workshop
„Netzanschluss von Batteriespeichern“

Am 29. Oktober 2025 veranstaltete das Institut für Energiewirtschaftsrecht der Universität zu Köln (EWIR) seinen 19. Workshop vor Ort und via Zoom. Diesmal behandelte der Workshop das Thema „Netzanschluss von Batteriespeichern“. Dieses Thema stieß mit über 200 Anmeldungen und rund 150 tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (davon rund 30 vor Ort) auf ausgesprochen großes Interesse.

Zu Beginn des Workshops begrüßte *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley)*, Direktor des EWIR, die Teilnehmenden und stellte die Referierenden des Workshops *Dr. Boris Scholtka,* Rechtsanwalt und Partner bei Addleshaw Goddard LLP, *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.,* Rechtsanwalt und Partner bei Posser Spieth Wolfers & Partners sowie *Ines Erler* und *Benedict Inden* von der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8 - Netzentgelte Elektrizität, vor.

Die Stromnetze stehen durch die Energiewende vor gewaltigen Herausforderungen. Die Volatilität erneuerbarer Energien hat Batteriespeicher in den Fokus gerückt. Der Zubau solcher Speicher hat in jüngster Zeit deutlich an Fahrt aufgenommen. In der Presse ist von einer „Goldgräberstimmung“, angesichts des unkoordinierten Zubaus aber auch von „Kontrollverlust“ und „Speicher-Anarchie“ die Rede. Für Netzbetreiber wie Speicherbetreiber stellen sich eine Vielzahl konkreter praktischer und rechtlicher Probleme. Vor diesem Hintergrund behandelt der Workshop u.a. die Themen:

- Austausch zu Praxiserfahrungen
- Netzanschlussfragen
- Kapazitätsengpässe, insbesondere im Verteilnetz
- Reservierungsvereinbarungen
- Lösungsansätze für die Beschleunigung des Netzzugangs und Netzausbaus
- Netzentgelte im Spiegel von BNetzA-Praxis und Rechtsprechung
- Ausblick zum AgNes-Prozess

Den Auftakt der Referate machte Herr *Dr. Boris Scholtka* zur aktuellen Netzanschlusssituation in Deutschland. Herr *Dr. Boris Scholtka* stellte dar, dass in Deutschland ein erheblicher Anstieg

von Anträgen für den Anschluss von Großbatteriespeichern zu verzeichnen ist, welche die verfügbaren Kapazitäten auf Übertragungs- und Verteilnetzebene deutlich übersteigen. Nachfolgend gab Herr *Dr. Boris Scholtka* einen Überblick über die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die praktischen Herausforderungen zum Netzanschluss von Batterie-Energiespeicher-Systemen (BESS). Der Referent zeigte auf, dass BESS nach dem gegenwärtigen Rechtsrahmen eine Doppelrolle als Energieverbraucher sowie als Produzent zuteilwird, woraus folgt, dass Batteriespeicher sowohl für die Einspeisung als auch die Ausspeisung eine Netzanschlusskapazität benötigen. Anschließend führte Herr *Dr. Boris Scholtka* aus, dass BESS ein Rechtsanspruch auf Anschluss an das Energieversorgungsnetz der Mittelspannung gem. § 17 Abs. 1 EnWG bzw. Niederspannung nach § 18 Abs. 1 EnWG zusteht und Batteriespeichern, die ausschließlich Grünstrom speichern gemäß § 8 EEG einen Anspruch darauf haben vorrangig an das Netz angeschlossen zu werden. Herr *Dr. Boris Scholtka* zeigte, wie ein Netzanschluss in der Praxis vollzogen wird. Der Netzbetreiber erteilte zunächst eine unverbindliche „Tagesaussage“ zum potenziellen Anschlusspunkt und zur maximalen Anschlusskapazität. Eine verbindliche Reservierung des Netzanschlusses erfolge meist erst nach Einreichung des Bauantrags und Nachweis der gesicherten Fläche. Zudem könne in der Praxis eine Realisierungskaution und Baukostenzuschüsse verlangt werden. Die Vergabe des Netzanschlusses erfolgt nach dem „Windhundprinzip“, das bedeutet die Anfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. In dem „Windhundprinzip“ sieht der Referent ein praktisches Hindernis, indem wenig realisierbare Projekte die Netzkapazitäten „blockieren“, bspw. indem für die Realisierung eines Projekts doppelte Anträge gestellt werden. Zudem bestünden erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung des Netzanschlussverfahrens. Im Anschluss stellt Herr *Dr. Boris Scholtka* die Entscheidung des BGH vom 15. Juli 2025 zur Erhebung von Baukostenzuschüssen eines rein netzgekoppelten Speichers vor. Während das OLG Düsseldorf in der Vorinstanz die Erhebung von Baukostenzuschüssen aufgrund der Doppelrolle von Batteriespeichern als nicht zulässig erachtete, folgt der BGH dem nicht. Der BGH entschied, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen von BESS, wie von anderen Verbrauchern, nach der beantragten Entnahmekapazität zu bemessen sind. Die Erhebung von Baukostenzuschüssen sollen einer Überdimensionierung des Netzes entgegenwirken und Kostengerechtigkeit unter den Nutzern herstellen. Insoweit rechtfertigen nach Auffassung des BGH die netzdienlichen Effekte nicht automatisch eine niedrigere Erhebung von Baukostenzuschüssen. Zuletzt gab Herr *Dr. Boris Scholtka* Impulse für die Entwicklung des Regulatorischen Rahmens. Der Refe-

rent sprach sich für eine Weiterentwicklung des regulatorischen Rechtsrahmens aus, insbesondere mit Blick auf eine Möglichkeit zur Priorisierung von Projekten bei Netzengpässen und schnellere Netzanschlussprüfungen. Zudem regte der Referent zur Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit die Einführung einer „Batterienetzanschlussverordnung“ an.

Im zweiten Vortrag der Veranstaltung referierte Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.,* zum Thema „**Beschleunigung von Genehmigungen und Netzanschlüssen“**. Der Referent begann mit einem Blick auf die Ausgangslage und Hürden des Anschlusses von Batteriespeichern. Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.* erkennt ein regulatorisches Versagen und schließt sich seinem Vorredner *Dr. Boris Scholtka* im Hinblick auf eine zwingende Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens an. Nachfolgend stellte der Referent die differenzierten Genehmigungsvoraussetzungen von sog. „stand-alone“ Batteriespeichern, die unabhängig von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien errichtet werden und sog. „co-located“ Batteriespeichern von Solar- oder Windanlagen dar. Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.* zeigte auf, dass die aktuellen Planungsbeschleunigungsvorschriften in Umsetzung der RED III nur die co-located Batteriespeicher betreffen und sieht für stand-alone Batteriespeicher noch Handlungsbedarf für weitere Anpassungen insbesondere im Bauplanungsrecht. Nachfolgend gab der Referent einen Überblick über den Inhalt sowie den Stand der Umsetzung der RED III-VO in Deutschland. Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.* stellt die Änderungen im Bauplanungsrecht (BauGB) durch die RED III-VO vor. In Umsetzung der Verordnung wurden co-located Batteriespeicher in die Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land in § 249 Abs. 6a BauGB aufgenommen sowie weitere Genehmigungserleichterungen durch § 6b WindBG und § 10a BImSchG vorgenommen. Die Umsetzung der RED III-VO durch Anpassung des EnWG steht noch aus, der Gesetzesentwurf sowie eine erste Lesung im Bundestag liegen jedoch bereits vor. Im letzten Abschnitt seiner Präsentation gab Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.* einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen bei Netzanschlüssen von Batteriespeichern. Herausforderungen erkennt Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.* insbesondere in fehlenden Fristen für den Netzanschlussprozess sowie der Gefahr strategischer Anträge bei Projekten aufgrund des „Windhundprinzips“. Herr *Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.* schließt seinen Vortrag mit dem Wunsch einer regulatorischen Anpassung bspw. in Form einer Batteriespeichernetzanschlussverordnung.

Den letzten Vortrag der Veranstaltung mit dem Thema „**Batteriespeicher in der Netzentgeltsystematik**“ präsentierten Frau *Ines Erler* und Herr *Benedict Inden*. Zunächst stellte Frau *Ines Erler* die jüngst von der BNetzA veröffentlichten FAQs zur Errichtung von Batteriespeichern vor. Anschließend referierte sie zu Batteriespeichern in der Netzentgeltsystematik. Frau *Ines Erler* ging auf die Doppelrolle der Batteriespeicher ein, die sowohl Erzeuger als auch Letztverbraucher sind. In Bezugnahme auf die aktuelle Netzentgeltsystematik zeigte sie zunächst auf, dass nach den Grundsätzen der StromNEV nur für die Entnahme von Energie und nicht für die Einspeisung Netzentgelte zu entrichten sind (vgl. § 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV). Darüber hinaus sind Batteriespeicher nach § 118 Abs. 6 EnWG nach den dort genannten Voraussetzungen ebenfalls von der Zahlung von Netzentgelten für die Entnahme befreit. Diese Befreiung kommt zeitlich befristet für 18 Jahre zur Anwendung, wenn der Batteriespeicher ab dem 04.08.2011 in Betrieb genommen wurde und gilt für 20 Jahre. Batteriespeichern, die nicht dem Anwendungsbereich des § 118 Abs. 6 EnWG unterfallen, ist von den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen ein individuelles Netzentgelte anzubieten (§ 19 Abs. 4 StromNEV). Im Anschluss griff Frau *Ines Erler* die Regelungssystematik zur Erhebung von Baukostenzuschüssen auf und zeigte, dass das BNetzA für die Erhebung von Baukostenzuschüssen auf und zeigte, dass das die BNetzA für die Erhebung von Baukostenzuschüssen oberhalb der Niederspannung ein Positionspapier veröffentlicht hat. Dargestellt wurde, dass dem Netzbetreiber die Ermittlung der Baukostenzuschüsse in transparenter, diskriminierungsfreier und gleicher Weise der Höhe nach obliegt, wobei der Grundsatz einer einheitlichen Ermittlung des Baukostenzuschusses innerhalb eines Netzes gilt. Auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber erscheint unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von diesem Grundsatz als möglich. Aufgezeigt wurde, dass der Spielraum dazu führen kann, dass es zu einer gewissen Verteilung auf konkrete Standorte kommen kann. Anschließend referierte Herr *Benedict Inden* zum Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) für die Zeit nach Außerkrafttreten der StromNEV. Der Referent griff den Aspekt einer zeitweisen Vollbefreiung von der Netzentgeltpflicht nach § 118 Abs. 6 EnWG auf und führt aus, dass keine Verlängerung der Vollbefreiung über 2028 hinaus geplant ist. Hierbei führte Herr *Benedict Inden* an, dass Batteriespeicher ebenfalls die Netzinfrastruktur beanspruchen und insoweit bei der Finanzierung beteiligt werden sollen. Zugleich erkennt die BNetzA den Beitrag von Batteriespeichern zur Systemsicherheit und zur Senkung von Preisspitzen am Strommarkt an. Überlegungen zur finanziellen Anreizung netzdienlicher Fahrweisen von Batteriespeichern sowie die Erhebung von Baukostenzuschüssen seien ebenfalls Bestandteil der Überlegungen der BNetzA im AgNes-Prozess. Zum Schluss

wies Herr *Benedict Inden* darauf hin, dass im ersten Quartal 2026 mit einem Workshop der BNetzA zu den Netzentgelten für Batteriespeicher zu rechnen ist.

Den Vorträgen schloss sich eine ausgiebige, intensiv und kontrovers geführte Diskussionsrunde zwischen den Teilnehmern und den Referenten an. Im Fokus der Diskussion standen unter anderen die Fragen, ob bei den Regelungen für Batteriespeicher auch Rechenzentren mitbedacht werden sollten und wie eine sachgerechte Priorisierung bei Netzanschlüssen vorgenommen werden könnte. Diskutiert wurde zudem über den Begriff „netzdienlich“ und ihre uneinheitliche Verwendung in der Praxis.

Ein geselliger Ausklang mit Buffet und Kölsch, ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Gespräche nach Ende des offiziellen Teils bilateral fortzuführen. Dies wurde durch die freundliche Unterstützung der Kanzlei Addleshaw Goddard LLP ermöglicht und rundete die gelungene Veranstaltung ab.

Die Slides zum Workshop werden zeitnah auf der EWIR-Webseite veröffentlicht. Für 2026 sind weitere Workshops in Planung. Der 5. Energierechtstag in NRW wird am 26. März 2026 in Düsseldorf stattfinden. Über sämtliche Veranstaltungen informieren wir Sie gern auf den üblichen Wegen. Falls Sie noch nicht auf unserem Verteiler sind, können Sie via Email an „info@ewir-koeln.de“ dazustoßen.

Infos zum Institut und Slides zur Veranstaltung: https://ewir.jura.uni-koeln.de
Infos und Aufnahmeantrag zum Förderverein: https://ewir.jura.uni-koeln.de/foerderverein